Stellungnahme

vom 16.12.2022

zur Festlegung der LRegB BW zu volatilen Kosten für verschiedene Aspekte der Ersgasverteilung

Verband für Energie- und Wasserwirtschaft Baden-Württemberg e.V – VfEW

Vorbemerkung

Der VfEW e.V. vertritt als Verband der Energie- und Wasserwirtschaft über 240 Energie- und Wasserversorger in Baden-Württemberg. Darunter Großunternehmen aber auch kommunale Betriebe sowie kleine, teilweise private Gebietsversorger und Zweckverbände. Die VfEW-Mitgliedsunternehmen versorgen Industrie, Gewerbebetriebe und rund zehn Millionen in Baden-Württemberg lebende Menschen auf einer Gesamtfläche von 36.700 Quadratkilometer mit Strom, Gas, Fernwärme und Wasser. Für jene Unternehmen steht die Versorgungssicherheit der Bevölkerung, sei es mit qualitativ hochwertigem Trinkwasser oder umweltverträglicher und kostengünstiger Energie, an oberer Stelle.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Kostenfestlegung Stellung nehmen zu können. In der aktuell angespannten Situation für Gasversorger und Gasnetzbetreiber, begrüßen wir, dass der bisher nicht in dieser Größenordnung vorgekommene Import von odoriertem Gas aus Frankreich Gewicht findet.

Daher begrüßen wir die beabsichtigte Entscheidung der Landesregulierungsbehörde Baden-Württemberg, die Kosten, die aus Schadensersatzansprüchen im Zusammenhang mit einer Übernahme und Weiterleitung von Gas aus dem Ausland in deutsche Gasversorgungsnetze entstanden sind, als volatile Kostenanteile im Sinne des §11 Abs 5 ARegV zu deklarieren, grundsätzlich.

Wie in Randziffer 4 richtigerweise festgestellt, wird in Deutschland nur auf Verteilnetzebene odoriert. Dies bedeutet aber auch, dass die Verteilnetzbetreiber für eine regelkonforme Odorierung zuständig sind.

Um Firmen und folglich Letztverbraucher vor Schadensersatzansprüchen zu bewahren, sollten bereits vorab Maßnahmen ergriffen werden.

Daher haben Netzbetreiber Messanlagen an neuralgischen Einspeisepunkten Messanlagen installiert, über die die Odorierungsanlagen an die aktuelle Situation angepasst werden können. Dies hat sich bereits bewährt und stellt somit die Grenzwerteinhaltung sicher.

Vor diesem Hintergrund sollten zusätzlich entstehende Messkosten auf der Verteilnetzebene ebenfalls, zumindest solange odoriertes auf die Verteilnetzen ankommt, als volatile Kostenanteile i.S.d. § 11 Abs. 5 ARegV deklariert werden.

Dies ist unseres Ermessens nach vergleichbar mit der Aufnahme der Kosten für die Beschaffung und Wiederaufbereitung von Adsorptionsmitteln, zur Deodorierung von Gas, in der BNetzA Festlegung Volker Ziffer 1b). Diese sind nur für die Fernnetzbetreiber relevant, die französisches Gas aufnehmen, stellen dennoch auch Kosten dar, die aus dem umgekehrten Gasfluss entstehen.

Torsten Höck
Geschäftsführer
Tel: 0711 933491-20
Fax: 0711 933491-99
info@vfew-bw.de

VfEW
Verband für Energie- und Wasserwirtschaft (VfEW) e.V
Schützenstraße 6
70182 Stuttgart